

Erw. A 16 Nr. 205

Strafverfahren wegen des Druckes der Vertheidigungsschrift für Rumann, 18.12.1840

Seite 1 r

Strafverfahren wegen des Druckes der Vertheidigungsschrift für Rumann 1840
18^t Decbr. 40
Abends

Nachdem zur Kenntniß gekommen, daß die bei der Königlichen Justiz-Canzlei zu Hannover eingebrachte, von dem Herrn Bürgermeister verfasste Vertheidigungsschrift zu Gunsten des Stadtdirectors Rumann und verschiedener anderer Magistratsmitglieder zu Hannover, wegen einer bei der Bundes-Versammlung übergebenen Vorstellung, im Druck erschienen ist: so sind Wir vom Königlichen Ministerium des Inneren beauftragt, den Herrn Bürgermeister zur Erklärung darüber aufzufordern: ob er die fragliche Vertheidigungsschrift habe drucken lassen?
und eventuell:
wo und bei wem selbige gedruckt worden? so wie bei welcher Behörde der Herr Bürgermeister das imprimatur dazu erwirkt habe?
und wünschen Wir eine Erwiederung auf diese Anfragen binnen 3 Tagen zu erhalten.
Osnabrück, den 8^{ten} December 1840.
Königlich Hannoversche Landdrostei.
Wedel

No. 8498

An

den Herrn Bürgermeister Stüve
hieselbst

—
vom 11/12 40
betr.
den Abdruck eines ge-
richtlichen Excebti

Wenn gleich eine Inquition über Schriften, die
der Unterzeichnete als Vertheidiger entworfen und den
bekannten Rechtsgrundsetzen nur demjenigen
Gerichte zustellt bei welchen solche überreicht sind
: so nimmt derselbe doch nicht den min-
desten Anstand auf die geehrte Anfrage K.L. im
____, vom 8 dM zu erwidern.

ad 1. daß er den Druck der Vertheidigungsschrift als Manuscript
und vielmehr die den Haupttheil desselben enthalten-
de actenmäßige Darstellung, auf den Wunsch seines
Clientes besorgt habe.

Als nämlich ____ d.J. diese Darstellung voll-
endet, die Sache aber in eine solche Lage gebracht war, daß
es schien, als solle ein Erkenntniß veranlaßt werden
ohne den Vertheidiger je nur gehört zu haben, hielt man eine wirk-
same _____ Darstellung nothwendig, und
zu diesem Zweck wurde der Druck gewünscht.
Hiefür ist die Schrift ____ gedruckt überreicht.

ad. 2. Der Druck dieser Schrift, ist, wie am Schlusse
derselben gesagt, bei Formann in Jena geschehen.

ad 3. Ein Imprimatus hat der Unterzeichnete
nicht erwirkt da nach deutschen Rechten (würde
hier eine ____ von der Rechtsverfassungmäßigen
Freiheit von deutschen Rechtssache zu schreiben p. 88
angesetzt werden soll) Processschriften drucken zu
lassen __ jedem frei steht. Ob der Drucke solcher
richtig erachtet ist dem Unterzeichneten nicht bekannt.
die Auflage ist übrigens in _____ nicht gekommen
Hiermit hofft derselbe den gerechten Anfragen der C.
genügend entsprochen zu haben.

Seite 3 r

14.1.1841

Nachdem Wir dem Königlichen Ministerium des Inneren die Erklärung des Herrn Bürgermeisters vom 11^{ten} v. M., betreffend den Druck der gerichtlichen Vertheidigungsschrift für verschiedene Mitglieder des Magistrats zu Hannover, mitgetheilt, hat hochdasselbe uns erwiedert, daß, da der Herr Bürgermeister eingeräumt habe, den Druck der gedachten Vertheidigungs-Schrift besorgt, das gesetzliche vorgeschriebene imprimatur dazu aber nicht erwirkt zu haben, derselbe in die durch das Censur-Edikt für solchen Fall angedrohte Strafe von Funzig Thaler verfallen sei und sind Wir beauftragt, solche von dem Herrn Bürgermeister einzufordern. Wir wollen demnach die Einsendung der genannten Summe binnen 8 Tagen a dato erwarten.

Osnabrück, den 4^{ten} Januar 1841

Königlich Hannoversche Landdrostei.

Wedel

No. 14.

An

den Herrn Bürgermeister

Dr. Stüve

hieselbst